

COMMUNITY-NURSING

Allgemeines zum Pflegegeld

Das Pflegegeld stellt eine zweckgebundene Leistung zur teilweisen Abdeckung der pflegebedingten Mehraufwendungen und daher keine Einkommenserhöhung dar. Da die tatsächlichen Kosten für die Pflege das gebührende Pflegegeld in den meisten Fällen übersteigen, kann das Pflegegeld nur als pauschalierter Beitrag zu den Kosten der erforderlichen Pflege verstanden werden. Es ermöglicht den pflegebedürftigen Menschen eine gewisse Unabhängigkeit und einen (längeren) Verbleib in der gewohnten Umgebung (zu Hause). Die Gewährung und Erhöhung des Pflegegeldes muss beantragt werden.

Voraussetzungen für das Pflegegeld

Pflegegeld kann bezogen werden, wenn folgende

Voraussetzungen gegeben sind:

- Ständiger Betreuungs- und Hilfsbedarf wegen einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung bzw. einer Sinnesbehinderung, die voraussichtlich mindestens sechs Monate andauern wird
- Ständiger Pflegebedarf von zumindest mehr als 65 Stunden im Monat
- Gewöhnlicher Aufenthalt in Österreich, wobei auch die Gewährung von Pflegegeld im EWR-Raum und in der Schweiz unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist

Die Höhe des Pflegegeldes wird – je nach Ausmaß des erforderlichen Pflegebedarfs und unabhängig von der Ursache der Pflegebedürftigkeit – in sieben Stufen festgelegt.

Pflegebedarf

Pflegebedarf im Sinne des Bundespflegegeldgesetzes liegt dann vor, wenn sowohl bei Betreuungsmaßnahmen als auch bei Hilfsverrichtungen Unterstützung nötig ist.

Betreuungsmaßnahmen sind all jene, die den persönlichen Bereich betreffen: z.B. Kochen, Essen, Medikamenteneinnahme, An- und Auskleiden, Körperpflege, Verrichtung der Notdurft oder Fortbewegung innerhalb der Wohnung.

Hilfsverrichtungen sind solche, die den sachlichen Lebensbereich betreffen.

Beurteilung des Pflegebedarfs

Für die Beurteilung des Pflegebedarfs können ausschließlich folgende fünf Hilfsverrichtungen berücksichtigt werden:

- Herbeischaffen von Nahrungsmitteln, Medikamenten und Bedarfsgütern des täglichen Lebens
- Reinigung der Wohnung und der persönlichen Gebrauchsgegenstände
- Pflege der Leib- und Bettwäsche
- Beheizung des Wohnraumes einschließlich der Herbeischaffung des Heizmaterials
- Mobilitätshilfe im weiteren Sinn (z.B. Begleitung bei Amtswegen oder Arztbesuchen)

Bei der Beurteilung des Pflegebedarfs werden Zeitwerte für die erforderlichen Betreuungsmaßnahmen und Hilfsverrichtungen berücksichtigt und zu einer Gesamtbeurteilung zusammengefasst.

Die Community Nurse unterstützt Sie gerne bei folgenden Themen:

- Zentrale Anlaufstelle für Fragen zu Pflege und Gesundheit
- Information und Beratung
- Erhebung der aktuellen Versorgung und ungedeckter Bedarfe
- Koordination und Vermittlung zu-sätzlicher Angebote

Für einen Hausbesuch unserer Community Nurse Uta Kofler, BA melden Sie sich direkt unter 0676 842 350 208 oder über das Gemeindeamt der Marktgemeinde Rosegg Tel: 04274 2712.





MARIJA KOCHT
WIRTSCHAUS & CATERING






www.marija-kocht.at

„Marija kocht“ im Herbst

<p>September: „Marija kocht“ Steaks und Lamm</p>	<p>Oktober: „Marija kocht“ frische Wildgerichte</p>
---	--

Donnerstag bis Samstag: 17:30 – 21:00 Uhr
Sonn- und Feiertag: 11:30 – 14:00 Uhr und 17:30 – 21:00 Uhr
Mühlbach 28, 9184 St. Jakob im Rosental ■ +43 4253 2241